

Mutterschaft, Vaterschaft und Karenzurlaub, Teilzeit

1. Meldung der Schwangerschaft an den Dienstgeber

Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber darüber unter Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins (ärztliche Bestätigung) Mitteilung zu machen.

Die werdende Mutter ist verpflichtet, den Dienstgeber spätestens vier Wochen vor Beginn der 8-Wochenfrist auf deren Beginn aufmerksam zu machen (= 12 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin)

Formulare: [Meldung Schwangerschaft](#) bzw. [Meldung Schwangerschaft vorzeitig](#)

2. Schutzmaßnahmen

Arbeitsverbote:

Überstundenarbeit sowie der Gesundheit abträgliche Arbeiten sind verboten. (Kein Weiterzahlungsanspruch auf Mehrdienstleistungen!)

Absolutes Beschäftigungsverbot / Schutzfristen (MSchG § 3 und 5)

8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und **8 Wochen nach** der Geburt. Erfolgt die Geburt **früher** als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis auf **16 Wochen**). Diese Fristen gelten auch bei einer Todgeburt.

Bei **Kaiserschnitt, Früh- und Mehrlingsgeburten** beträgt die Schutzfrist nachher mindestens **12 Wochen**.

Nach einer **Fehlgeburt** erlischt der Schutz des MSchG, eine Dienstverhinderung gilt als **Krankenstand**.

3. Finanzielle Leistungen während des absoluten Beschäftigungsverbotes

Beamtin: laufende Bezüge

Vertragslehrerin: Wochengeld (Antrag an die LKUF bzw. GKK bzw. BVA)

Endet die Schutzfrist während der Hauptferien, werden Bezüge weiter bezahlt – Karenzurlaub beginnt mit Schulbeginn. Endet ein befristetes Dienstverhältnis, das vor der Schutzfrist mindestens 3 Monate gedauert hat, während der Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

4. Kündigungs- und Entlassungsschutz

Der Kündigungsschutz jenes Karenzteiles, der nicht unmittelbar an die Schutzfrist anschließt beginnt mit der Bekanntgabe der Karenz, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt des Karenzteiles. Der Kündigungsschutz besteht grundsätzlich bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Ende des Karenzurlaubs(teiles).

Achtung: Für befristete Dienstverhältnisse gelten nicht die Kündigungsbestimmungen lt. MSchG.

5. Karenz – Karenzurlaub

• Meldefristen für den Karenzurlaub

Bei Einhaltung der Meldefristen besteht ein absoluter Rechtsanspruch auf den Karenzurlaub bis zum 2. Geburtstag des Kindes.

Meldefrist der **Mutter:** innerhalb der Schutzfrist

Meldefrist des **Vaters:** innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt, wenn der Karenzurlaub unmittelbar nach der Schutzfrist der Mutter beginnt. Hat die Mutter keine Karenz in Anspruch genommen, muss der Vater innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt seinen geplanten Karenzurlaub melden.

Bei **Verlängerung** oder **Wechsel** ist die weitere Inanspruchnahme spätestens 3 Monate vor Beginn zu melden (Kündigungsschutz beginnt 4 Monate vor Antritt des Karenzteiles).

Aufgeschobener Karenzurlaub: Wenn beide Eltern aufschieben endet der Karenz mit Ablauf des 18. Lebensmonats, wenn nur ein Elternteil aufschiebt mit Ablauf des 21. Lebensmonats.

Beginn und Dauer der aufgeschobenen Karenz spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Termin melden. Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf die aufgeschobene Karenz bestehen.

- **Karenzurlaub (lt. Mutterschutzgesetz / MSchG und Väterkarenzgesetz / VKG)**

Wahlweiser) **Karenzurlaub der Eltern bis zum 2. Geburtstag des Kindes.**

Karenzurlaub kann 2mal zwischen den Eltern geteilt werden (ein Teil mind. 2 Monate)

Beim ersten Wechsel können die Eltern **1 Monat gleichzeitig** in Karenzurlaub gehen, ansonsten ist gleichzeitige Inanspruchnahme des Karenzurlaubes nicht möglich. Die Dauer der Karenz verkürzt sich dadurch aber um einen Monat (max. bis zum 23. Lebensmonat des Kindes).

aufgeschobener Karenzurlaub: beide Eltern können je 3 Monate aufschieben und bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres verbrauchen.

- **Frühkarenz für Väter (Papamonat)**

Der Vater kann nach der Geburt des Kindes (innerhalb der ersten 8 Lebenswochen des Kindes) bis zu 4 Wochen unbezahlten Karenzurlaub in Anspruch nehmen (Krankenversicherung bleibt aufrecht!). Der Vater muss den Antrag 1 Woche vor dem vorgesehenen Geburtstermin stellen.

Voraussetzung: Gemeinsamer Haushalt mit der Mutter

Achtung: Anspruch auf **Karenzurlaub** max. 2 Jahre ab Entbindungstag.
Anspruch auf **Kinderbetreuungsgeld** bis höchstens zum 36. Lebensmonat!!

6. Teilzeitbeschäftigung

- **Elternteilzeit lt. MSchG/VKG:**

Max. bis zum 7. Lebensjahr oder bis zum späteren Schuleintritt des Kindes wenn (20 Dienstnehmer im Betrieb und 3 Jahre Dienstverhältnis beim Dienstgeber – hat das Dienstverhältnis noch nicht 3 Jahre gedauert, kann Teilzeitbeschäftigung bis zum vierten Lebensjahr des Kindes vereinbart werden). Lage und Dauer der Teilzeitbeschäftigung sind zu vereinbaren und können je einmal vom Dienstgeber und Dienstnehmer verändert werden.

Eltern können 1mal wechseln, jeder Teil muss mindestens 3 Monate dauern

- **Herabsetzung der Lehrverpflichtung für Beamtinnen und Beamte zur Betreuung von Kinder lt. LDG (§ 46) bzw. BDG (§ 50b), für Vertragslehrer/innen VBG (§ 20):**

Grundsätzlich bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung. Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist auch ein geringeres Ausmaß möglich. Wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres bis zum Schuleintritt des Kindes gewährt. Antrag ist spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

NEU: IL-VertragslehrerInnen: Teilzeit mit weniger als 10 UE/Woche ist zur Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt möglich.

Antrag auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung (zur Betreuung eines Kindes) für VertragslehrerInnen